

# **Entgeltordnung für die Benutzung der Sportanlage des TSV Allershausen e.V.**

## **1. Entgeltspflicht**

(1) Für die Benutzung der Sportanlage (Fußballfelder, Umkleide- und Duschräume) werden Entgelte nach dieser Ordnung erhoben.

(2) Für die Benutzung der Tennis- Freiplätze und der Kegelbahnanlage gelten eigene Ordnungen.

## **2. Entgeltschuldner**

(1) Entgeltschuldner ist, wer die Sportanlage nutzt und die Leistungen in Anspruch nimmt.

## **3. Entstehen der Fälligkeit der Entgeltschuld**

(1) Die Entgeltschuld entsteht mit der Reservierung der Sportanlage.

(2) Die Entgeltschuld, inklusive Kautionszahlung, wird spätestens 5 Werktage vor Beginn der Nutzung fällig.

## **4. Entgelt für stundenweise Vergabe**

(1) Das Entgelt für die stundenweise Vergabe der Sportanlage ist in der Anlage 1 dieser Entgeltordnung festgelegt.

## **5. Ausnahmen der Entgeltregelung**

(1) Der Vorstand kann Ausnahmen von der Entgeltregelung zulassen.

(2) Zur Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde werden

- den ortsansässigen Vereinen mit Jugendarbeit und
- dem Jugendtreff

bei Benutzung der Sportanlage die anfallenden Platznutzungsgebühren erlassen.

## **6. Genehmigung**

(1) Veranstaltungen mit sportlichen und nichtsportlichen Charakter sind vom 1. Vorsitzenden schriftlich zu genehmigen.

(2) Der TSV Allershausen schließt mit dem Nutzer einen Nutzungsvertrag/Mietvertrag (Anlage 2) ab und leitet ein Exemplar an den 2. Vorsitzenden weiter, der den Zahlungseingang der Entgelte und Kautionszahlung überwacht.

## **7. Inkrafttreten**

Die Entgeltordnung wurde vom Vereinsausschuss am 26.11.2004 genehmigt und tritt zum 01.12.2004 in Kraft.

)